GEMEINDE KILLWANGEN

Anmeldung für den <u>zweiten</u> Wahlgang

(Wahlvorschlag gemäss § 32 GPR)

☒ Gesamterneuerungswahl ☐ Ersatzwahl

Zu wählende Behörde/Kommission	1 Mitglied Finanzkommission
Zweiter Wahlgang vom	28. November 2021
Partei/Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	

auf der Gemeindekanzlei einzureichen bis **Mittwoch, 6. Oktober 2021, 12.00 Uhr**

Kandidatin/Kandidat

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort

☐ bisher ☐ neu

Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin bzw. genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				

Wahlannahmeerklärung

Die/der als Kandidatin/Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde/Kommission vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen:

Ort und Datum | Unterschrift

_____ _____

Stimmrechtsbescheinigung

Der/die unterzeichnende Stimmregisterführer/in bescheinigt hiermit, dass vorstehende ___ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Killwangen ausüben:

Ort und Datum | Stempel und Unterschrift

_____ _____

Empfangsbestätigung

Der/die unterzeichnende Gemeindeschreiber/in bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang:

Ort und Datum | Stempel und Unterschrift

_____ _____

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 32 b) Wahlvorschläge

[1]Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird. Für die Wahl des Ständerates und des Regierungsrates beträgt diese Frist 5 Tage.

[2]Der Anmeldung sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

[3]Die Anmeldungen müssen bei Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Wahlbüros und bei übrigen Wahlen bei der Staatskanzlei jeweils bis spätestens 12.00 Uhr eintreffen.

[4]Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig.

[5]Die Namen der angemeldeten Kandidierenden sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 33 c) Wahl ohne Urnengang

[1]Sind im zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.

[2]Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der noch zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.